

Az.: 3 A 221/15
6 K 814/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

erkenntnisdienstlicher Behandlung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 7. Oktober 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. März 2015 - 6 K 814/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) oder des Vorliegens eines der Beurteilung des Obergerverwaltungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (2.) gegeben sind.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen den Bescheid des Beklagten vom 18. August 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Mai 2012, mit welchem die erkenntnisdienliche Behandlung des Klägers durch Abnahme eines Detailbilds (z. B. von möglichen Tätowierungen), eines Dreiseitenbilds, eines Ganzkörperbilds und Zehnfinger- und Handflächenabdrücke sowie durch Anfertigung einer Personenbeschreibung angeordnet wurde, abgewiesen.
- 3 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen

Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten

Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 4 Soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden (§ 81 b 2. Alt. StPO). Für die Beschuldigteneigenschaft kommt es allein darauf an, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Ausgangsbehörde der Betroffene formell betrachtet Beschuldigter eines Strafverfahrens war (SächsOVG, Urt. v. 20. April 2016 - 3 A 187/15 -, juris Rn. 18; Beschl. v. 12. Juni 2012 - 3 A 846/10 -, n. v. Rn. 10). Die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung bestimmt sich danach, ob der Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Beschuldigten gerichteten Strafverfahrens festgestellt wurde, nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen den Betroffenen überführend oder entlastend fördern könnten (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 26. Oktober 2015 - 3 A 407/15 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Bei der Abwägung sind die Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen zur Last gelegten Straftaten, seine Persönlichkeit sowie der Zeitraum, während dessen er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, wesentlich (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 1990

- 1 C 30.86 -, juris Rn. 37). Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2013 - 3 D 77/13 -, juris Rn. 5).

- 5 Das innerhalb der Frist des § 124 a Abs. 4 Satz 2 VwGO vorgebrachte Antragsvorbringen des Klägers stellt die vom Verwaltungsgericht Dresden gebilligte Prognoseentscheidung des Beklagten nicht in Frage. Das Verwaltungsgericht hat sich von den von der Rechtsprechung aufgestellten und oben ausgeführten Grundsätzen leiten lassen und hat sie zutreffend angewandt. Dabei ist das Verwaltungsgericht beim Kläger zutreffend von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen.
- 6 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht habe die Tendenz, die sich aus seinen Einträgen im Bundeszentralregister ergebe, nicht ausreichend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verweist er auf das rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2. Dezember 2013 - 200 Ds 320 Js 27802/13 -, welches den aktuellen Stand des Bundeszentralregisters wiedergebe. Er sei zwar bis ins Jahr 2001 des Öfteren strafrechtlich in Erscheinung getreten. Jedoch sei belegt, dass er im Zeitraum von 6. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2013 insgesamt nur drei Mal, und dies wegen Bagatelldelikten, verurteilt worden sei.
- 7 Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 8. Januar 2013 - 3 D 122/12 - (nicht veröffentlicht) ausgeführt hat, mit welchem die Beschwerde des Klägers gegen die Versagung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht abgelehnt worden war, trifft es nicht zu, dass er zwischen 2001 und 2010 strafrechtlich unauffällig gewesen ist. Das Verwaltungsgericht benennt zutreffend weitere Ermittlungsverfahren in diesem Zeitraum, die - ohne dass die Unschuld des Klägers erwiesen war - zur Einstellung gelangt sind. Maßgeblich für die anzustellende Prognose sind jedoch nicht nur die tatsächlichen Verurteilungen. Aufgrund der präventiv-polizeilichen Ausrichtung der erkennungsdienstlichen Behandlung entfällt deren Notwendigkeit nicht in Folge einer Verfahrenseinstellung nach § 153, § 153 a oder § 170 Abs. 2 StPO, mithin bei Ermittlungs- oder Strafverfahren, die nicht wegen erwiesener Unschuld des Klägers zur Einstellung gelangt sind (SächsOVG, Beschl. v.

5 Mai 2014 - 3 A 82/13 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Insoweit verweist der Senat gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss (BA S. 5), denen nichts hinzuzufügen ist und mit denen sich der Kläger auch nicht auseinandersetzt.

- 8 Soweit sich der Kläger des Weiteren auf seinen schlechten Gesundheitszustand beruft, fehlt es schon an einer Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils. Ausweislich der erstinstanzlich vorgelegten Atteste leide er an einer hochaktiven, schmerzhaften rheumatoiden Arthritis. Die angeordnete erkennungsdienstliche Behandlung werde sich auf seinen Gesundheitszustand negativ auswirken. Er sei an der Erhaltung seiner Gesundheit nämlich sehr interessiert. Die Begehung neuer Straftaten sei schon deswegen nicht zu erwarten. Das Verwaltungsgericht hat jedoch unterstellt, dass die ihm fachärztlich attestierten Bewegungseinschränkungen tatsächlich bestehen und hat festgestellt, dass diese Tatsache nicht geeignet sei, das Begehen von Straftaten auszuschließen. Denn gerade die dem Kläger in der jüngeren Vergangenheit vorgeworfenen Delikte seien sämtlich nicht mit einem besonderen Bewegungsaufwand verbunden gewesen. Damit setzt sich der Kläger nicht auseinander.
- 9 Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ist im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Klägers auch nicht unverhältnismäßig. Dass sie sich möglicherweise negativ auf seinen Gesundheitszustand auswirken werde, hat der Kläger schon nicht substantiiert dargelegt. Da er über einen Zeitraum von 25 Jahren bis in die jüngere Vergangenheit kontinuierlich strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, hat er die von ihm geltend gemachte Beeinträchtigung seines Wohlbefindens durch die drohenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen, sich selbst zuzuschreiben. Er hat es, worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat, selbst in der Hand, durch sein künftiges Verhalten die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten zu schaffen und damit dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Gesundheitszustand nicht infolge von Ermittlungsverfahren weiter verschlechtert.
- 10 Das Verwaltungsgericht hat auch im Übrigen zu Recht die Verhältnismäßigkeit der angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen bestätigt. Der Kläger bringt dagegen vor, die Anordnung seiner erkennungsdienstlichen Behandlung sei nicht

notwendig, da er in geordneten Verhältnissen lebe, der Polizei auch in seiner Wohngegend bekannt sei und schließlich zudem kein Strafverfahren daran gescheitert sei, dass er nicht habe identifiziert werden können. Damit dringt er nicht durch. Erkennungsdienstliche Maßnahmen wären allenfalls dann nicht erforderlich, wenn Gewissheit bestünde, dass der Kläger in Zukunft nur von Ermittlungs- und Strafverfahren betroffen wird, bei denen seine Tatbegehung nicht verschleiert wird. Dies etwa kann dann der Fall sein, wenn es sich um ein Delikt handelt, bei dem der Kläger von vornherein bekannt ist und es deswegen keiner weiteren Ermittlung bedarf. Hiervon ist etwa bei der Verletzung der Unterhaltspflicht auszugehen (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2014 - 3 A 274/12 -, juris Rn. 15). Ein vergleichbarer Fall liegt hier nicht vor. Bei den vom Kläger begangenen Delikten kam gerade nicht vornherein nur er als Täter in Betracht. Vielmehr kamen auch andere Personen als Täter in Betracht. Dass er polizeibekannt und auch in seiner Wohngegend bekannt ist, gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren nie eingestellt worden sind, weil seine Täterschaft nicht erweislich war oder seine Identifizierung nicht möglich war, spricht ebenfalls nicht gegen die Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen. Angesichts der bei ihm bestehenden Neigung zu Straftaten und der Tatsache, dass ihm eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Delikte zur Last gelegt wurde, kann gerade nicht ausgeschlossen werden, dass er auch künftig Verdächtiger von Straftaten sein könnte, bei deren Aufklärung seine Finger- und Handabdrücke, seine Personenbeschreibung oder Fotos letztlich förderlich oder entlastend sein könnten.

- 11 2. Das Vorbringen des Klägers zeigt auch keinen Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO in Gestalt der vom Kläger geltend gemachten mangelnden Sachaufklärung auf. Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 1. Halbs. VwGO hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen und ist dabei weder an das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten noch an ihre Beweisanträge gebunden (§ 86 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Der Amtsermittlungsgrundsatz wird jedoch - wie sich aus § 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. VwGO ergibt - durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten in der Weise begrenzt, dass die Tatsachengerichte nicht in Ermittlungen einzutreten brauchen, die durch das Vorbringen der Beteiligten nicht veranlasst sind (BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 1984 - 9 C 558/82 -, juris Rn. 9 m. w. N.).

- 12 Davon ausgehend ist dem Verwaltungsgericht keine mangelnde Sachaufklärung vorzuwerfen. Es hat die in mündlicher Verhandlung zur Vorabentscheidung gestellten Beweisanträge des Klägers verfahrensfehlerfrei abgelehnt. Angesichts der Häufung von Ermittlungs- und Strafverfahren bis in die jüngste Zeit hinein bedurfte es für die Überprüfung der Prognoseentscheidung des Beklagten nicht der Beiziehung sämtlicher Akten aus den gegen ihn geführten Strafverfahren oder der Anhörung von Zeugen, "um sich ein Bild von ihm zu machen" oder den jeweils zugrunde liegenden Schuldvorwurf zu klären. Auch bedurfte es nicht der sachverständigen Anhörung der ihn behandelnden Ärztin, da der von ihr bestätigte Gesundheitszustand des Klägers vom Verwaltungsgericht als wahr unterstellt wurde.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG (vgl. Nr. 35.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt als Anhang zu § 164 in Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016) und folgt im Übrigen der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Groschupp

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 14.10.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte